

SGB I – Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt (§§ 1 bis 10) - Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

§ 1 – Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

§ 1 Abs. 1 – Aufgabe des SGB ist die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit durch die Gewährung von Sozialleistungen. Es soll dazu beitragen,

ein **menschenwürdiges Dasein** zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen,

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

§ 1 Abs. 2 - Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Zweiter Abschnitt (§§ 11 bis 29) - Einweisungsvorschriften

§§ 11 bis 17 – Erster Titel: Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

§ 11 – Leistungsarten

Die Sozialleistungen werden erbracht in Form von **Dienstleistungen, Sachleistungen oder Geldleistungen**

§ 12 – Leistungsträger

Leistungsträger sind nach § 12 SGB I

die in den §§ 18-29 SGB I

sowie in den jeweiligen besonderen Büchern des SGB (z.B. für die Rentenversicherung im SGB VI)

genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden,

die für die Erbringung von Sozialleistungen zuständig sind.

Die Leistungsträger haben bestimmte **Informationspflichten** gegenüber den Bürgern:

§ 13 – Aufklärung

Allgemeine Informationen (z.B. Broschüren, Plakate über Renten-, Kranken- oder Familienleistungen)

§ 14 – Beratung

Individuelle und personenbezogene Unterstützung in einer konkreten Lebenssituation

§ 15 – Auskunft

Konkrete und sachbezogene Informationen zu einzelnen Fragen oder Verfahren.

§§ 18 bis 29 – Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

Anmerkung: Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kommt in Betracht:

wenn ein Sozialleistungsträger seine gesetzlichen Pflichten verletzt und dadurch ein sozialrechtlicher Nachteil entsteht.

Der Anspruch wurde durch die **Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)** entwickelt und **stützt sich auf** den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Dritter Abschnitt (§§ 30 bis 67) Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche

§ 30 Geltungsbereich

Das SGB gilt grundsätzlich für alle Personen, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland haben

§ 35 Abs. 1 S. 1 und S. 2 - Sozialgeheimnis

Die Leistungsträger müssen sich an das „Sozialgeheimnis“ halten, d.h. sie dürfen die (Sozial-)Daten der Leistungsberechtigten **nicht unbefugt verarbeiten** und **nur befugten Personen zugänglich machen oder weitergeben**. (Sozialdaten: § 67 Abs. 2 SGB X)

§ 36 Handlungsfähigkeit - (((und die 4 wichtigen Einschränkungen)))

Personen ab **Vollendung des 15. Lebensjahres** können grundsätzlich selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen, verfolgen und Leistungen entgegennehmen.

(1) **Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen.** Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(((Von diesem Grundsatz gibt es vier wichtige Einschränkungen:)))

(2)

1. **Die Handlungsfähigkeit** nach Absatz 1 Satz 1 **kann vom gesetzlichen Vertreter** durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger **eingeschränkt werden**.
2. **Die Rücknahme von Anträgen,**
3. **der Verzicht auf Sozialleistungen und**
4. **die Entgegennahme von Darlehen**
bedürfen der **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters**.

Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten

Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet...	
§ 60 Angabe von Tatsachen	alle wichtigen Tatsachen anzugeben und Änderungen mitzuteilen.
§ 61 Persönliches Erscheinen	bei Bedarf persönlich zu erscheinen.
§ 62 Untersuchungen	an erforderlichen Untersuchungen teilzunehmen.
§ 63 Heilbehandlung	an zumutbaren Heilbehandlungen teilzunehmen.
§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen.
Schutz und Grenzen	Die Leistungsberechtigten...
§ 65 Grenzen der Mitwirkung	müssen nur mitwirken, soweit dies möglich und zumutbar ist.
§ 65a Aufwendungsersatz	können notwendige Kosten der Mitwirkung erstattet bekommen.

Folgen fehlender Mitwirkung und Rechtsschutz

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

Bei fehlender Mitwirkung kann der Leistungsträger die Sozialleistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

In bestimmten Fällen können Leistungsberechtigte ihre versäumte Mitwirkung nachholen.

Vierter Abschnitt (§§ 68 bis 71) Übergangs- und Schlussvorschriften